



Mietvertrag für Leihinstrumente

§ 1

Die Fachschaft Musik der Humboldtschule Bad Homburg vermietet in der Regel für die Dauer eines Schuljahres ein / eine

Art des Instruments:.....

Herstellerfirma:.....

Inventarnummer:.....

Zubehör:.....

an

Name des / der Erziehungsberechtigten:.....

Name der Tochter / des Sohnes:.....

Klasse und Klassenlehrer / - in:.....

Straße:.....

PLZ, Wohnort:

Telefon :

Email Adresse:

§ 2

Der Mietzins beträgt **150 €** für das gesamte Schuljahr. Erster Tag der Ausleihe ist in der Regel der erste Schultag, letzter Tag der Ausleihe ist in der Regel der letzte Schultag.

Die Mieterin / der Mieter hat keinen Anspruch, das Instrument länger als ein Schuljahr auszuleihen. Sollte dies in Ausnahmefällen bewilligt werden, so beträgt die Leihgebühr ab dem zweiten Jahr **180 €**.

§ 3

Die Mieterin / der Mieter bzw. die Schülerin / der Schüler hat das Instrument **pflegerisch zu behandeln und sorgfältig damit umzugehen**. Sie / er ist nicht berechtigt, den Gebrauch des Instrumentes einem Dritten zu überlassen.



§ 4

Die Mieterin / der Mieter erhält das Instrument in einwandfreiem Zustand. Für Schäden, die während der Mietzeit am Instrument oder am dazugehörigen Zubehör auftreten, ist die Mieterin / der Mieter verantwortlich. Sie / Er trägt die Kosten für eine Reparatur oder leistet gegebenenfalls Ersatz. Eine Reparatur erfolgt **ausschließlich nach Rücksprache** mit der verleihenden Lehrkraft. Der Abschluss einer **Instrumentenversicherung (bei Streichern für Instrument UND Bogen)** für den Zeitraum der Ausleihe wird ausdrücklich empfohlen.

Im Falle der vorübergehenden Lagerung im Aufbewahrungsraum C 006 sollte auf eine sichere Ablage, also entweder in den Schränken/Regalen, auf Holzstützen oder ganz hinten im Raum, geachtet werden.

§ 5

Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist die Mieterin / der Mieter verpflichtet, das Instrument unverzüglich an die verleihende Lehrkraft zurückzugeben. Hat die Mieterin / der Mieter vorher gegen die vertraglichen Pflichten verstoßen, so kann die verleihende Lehrkraft den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird das Instrument nicht rechtzeitig zurückgegeben, ist die Mieterin / der Mieter weiterhin zur Zahlung des Mietzinses verpflichtet.

§ 6

Die Mieterin / der Mieter verpflichtet sich zur Rückgabe des Instrumentes in spielfertigem Zustand. Wird das Instrument nicht zurückgegeben, kann die verleihende Lehrkraft den Wert des Instrumentes als Entschädigung verlangen.

Blasinstrumente sind vor der **Rückgabe** bei einem Fachmann zu **desinfizieren**, was der betreuenden Lehrkraft schriftlich nachzuweisen ist.

Bad Homburg, den

.....
Unterschrift der Mieterin / des Mieters

.....
Unterschrift der verleihenden Lehrkraft

Mieterin / Mieter und verleihende Lehrkraft erhalten je eine Ausfertigung des Mietvertrages.

Vermerke der verleihenden Lehrkraft:

.....
.....
.....
.....